

## Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen

Das Finanzministerium NRW regelt durch Erlass vom 8. November 2013, dass durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 vom 08.07.2013 (Bundessteuerblatt Teil I S. 851) der steuerfreie Mindestbetrag für Aufwandsentschädigungen in R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien mit Wirkung ab dem 01.01.2013 auf mtl. 200 € erhöht wurde.

Danach gelten ab dem 1.1.2013 für kommunale Mandatsträger in den Gremien der Stadt Rheine folgende Steuerfreibeträge bei den Aufwandsentschädigungen:

	monatlich	jährlich
Ratsmitglieder	204 €	2.448 €
3 stellv. Bürgermeister/innen	408 €	4.896 €
Fraktionsvorsitzende	408 €	4.896 €
sachkundige Bürger/innen	8 €/Sitzung *	8 €/Sitzung *
sachkundige Einwohner/innen	8 €/Sitzung *	8 €/Sitzung *
Beiratsmitglieder	8 €/Sitzung *	8 €/Sitzung *

\* Der steuerfreie Mindestbetrag beläuft sich auf monatlich **200 €**.

Verdienstausschüttungen sind im vollem Umfang steuerpflichtig, da sie zum Ausgleich eines entgangenen Verdienstes gezahlt wurden.

Darüber hinausgehende Informationen ergeben sich aus dem folgenden Erlass des Finanzministeriums vom 8. Nov. 2013.

### Vormerkung

Durch die Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 vom 08.07.2013 (Bundessteuerblatt Teil I S. 851) wurde mit steuerlicher Wirkung ab 01.01.2013 der steuerfreie Mindestbetrag für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen in R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien von 175 € monatlich auf 200 € monatlich erhöht. Durch diese Änderung ist auch eine Anhebung des steuerfreien Mindestbetrages für die Entschädigungen an Mitglieder kommunaler Vertretungen (sog. Ratsherrenentlass) erforderlich. Neben dieser Erhöhung des steuerfreien Mindestbetrages sind lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden.

### A. Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen sind grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbstständiger Arbeit“ i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) einkommensteuerpflichtig. Das gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstausschüttung oder Zeitverlust gewährt werden. Ein Steuerabzug ist bei Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nicht vorzunehmen; bezogene Aufwandsentschädigungen sind von den Mandatsträgern im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Steuerfrei sind:

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes oder entsprechender Landesgesetze gewährt werden,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit Aufwendungen abgegolten werden, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

### B. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

I. Für ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderates (Ratsmitglieder) gilt:

1. Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt gewährt der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

In einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich	jährlich
höchstens 20.000 Einwohnern	104 €	1.248 €
20.001 bis 50.000 Einwohnern	166 €	1.992 €
50.001 bis 150.000 Einwohnern	204 €	2.448 €
150.001 bis 450.000 Einwohnern	256 €	3.072 €
mehr als 450.000 Einwohnern	306 €	3.672 €

Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R. 3.12 Abs. 3 der LStR genannten Betrages von 200 € monatlich steuerfrei.

2. Neben den steuerfreien Beträgen nach Nr. 1 ist die Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück als steuerfreie Aufwandsentschädigung zulässig; bei Benutzung eines eigenen Kfz oder Fahrrades ist die Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz maßgebend.
3. Die steuerfreien Beträge nach Nr. 1 erhöhen sich für zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern für einen weiteren Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende

In den Fällen einer Vervielfältigung ist der steuerfreie Mindestbetrag von 200 € monatlich nicht anzuwenden.

V. Für sachkundige Bürger

1. im Sinne von § 58 Gemeindeordnung sind Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie folgende Beträge nicht übersteigen:

In einer Gemeinde oder Stadt mit	Betrag
höchstens 20.000 Einwohnern	5,50 €
20.001 bis 50.000 Einwohnern	6,50 €
50.001 bis 150.000 Einwohnern	8,00 €
150.001 bis 450.000 Einwohnern	9,00 €
mehr als 450.000 Einwohnern	10,50 €

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechen für sachkundige Einwohner.

**VI.** Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglied mehrerer kommunaler Vertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen i. S. d. vorstehenden Absätze I bis IV nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

**VII.** Nach § 7 Entschädigungsverordnung kann für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie für Ortsvorsteher zusätzlich eine angemessene private Unfallversicherung abgeschlossen werden. In den meisten Fällen handelt es sich um einen „24-Stunden-Schutz“ mit der Folge, dass der Versicherungsschutz Unfälle im privaten Bereich, Unfälle im Rahmen der Ausübung der Mandatstätigkeit am Sitzungsort einschließlich der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und Unfälle bei mandatsbedingten Auswärtsterminen umfasst.

Für Unfallversicherungen i. S. d. § 7 Entschädigungsverordnung sind die Grundsätze des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 28.10.22009 (BStBl. I S. 1275) zur steuerlichen Behandlung von freiwilligen Unfallversicherungen entsprechen anzuwenden.

### **C. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen**

Mit den steuerfreien Beträgen nach Abschnitt B sind alle Aufwendungen, die mit einer dort genannten ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängen, mit Ausnahme der Aufwendungen für Auswärtstätigkeiten und der Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.